

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/64  
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/64)

20. Juni 2005

Original: Englisch

## RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

## Kapitel 6.8: Kennzeichnung des Tanks mit dem Berechnungsunterdruck

### Antrag der Niederlande

#### ZUSAMMENFASSUNG

**Erläuternde Zusammenfassung:** Vorgeschriebene Kennzeichnung des Tanks mit dem Berechnungsunterdruck.

**Zu treffende Entscheidung:** In Unterabschnitt 6.8.2.5.1 einen neuen Spiegelstrich hinzufügen und in den Abschnitten 1.6.3 und 1.6.4 neue Übergangsvorschriften aufnehmen.

**Damit zusammenhängende Dokumente:**

OCTI/RID/GT-III/2005-A – TRANS/WP.15/AC.1/98 Absatz 15  
OCTI/RID/GT-III/2005-A/Add.1 – TRANS/WP.15/AC.1/98/Add.1 Punkt 9  
Informelles Dokument INF.10 der Gemeinsamen Tagung im März 2005

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## **Einführung**

Abhängig vom Berechnungsunterdruck des Tanks und dem beförderten Stoff ist der Einsatz eines Vakuumentils vorgeschrieben, freigestellt oder verboten.

Vor dem RID/ADR 2003 war der Einsatz von Vakuumentilen bei der Beförderung giftiger Stoffe umstritten.

Die Sondervorschrift TE 15, die in das RID/ADR 2003 eingeführt wurde, wurde in vielen Staaten so interpretiert, dass das Vorhandensein von Vakuumentilen anzugeben ist.

Bei der letzten Gemeinsamen Tagung im März 2005 wurde beschlossen, dass die Streichung der Sondervorschrift TE 15 ein Schritt zur Lösung des Problems betreffend die Beförderung von Stoffen in höherwertigeren Tanks und die anwendbaren Tankcodierungen und Sondervorschriften ist (siehe informelles Dokument INF.10 der Gemeinsamen Tagung im März 2005).

Mit der Streichung der Sondervorschrift TE 15 in der RID/ADR-Ausgabe 2007 besteht erneut die Notwendigkeit, den Verwendern des Tanks oder den Vollzugsbehörden über eine Angabe auf dem Tankschild einen klaren Hinweis zu geben, ob ein Vakuumentil erforderlich ist.

Die Anwendung dieser Vorschrift auf bestehende Tanks würde auch zu einer Klarstellung führen, ob Vakuumentlastungsventile anzubringen sind oder nicht.

Wegen der Verwendung unterschiedlicher Werte für die Berechnungsunterdrücke auf den vor dem 1. Juli 2003 zugelassenen Tanks in den verschiedenen Ländern könnte die Angabe dieser Werte bei den Anwendern und den Vollzugsbehörden zur Unsicherheit führen, ob Vakuumentile anzubringen sind. Ein allgemeinerer Ansatz für bestehende Tanks besteht darin, den Ausdruck "Vakuumentile" nur in den Fällen auf dem Tankschild oder auf dem Tank selbst anzugeben, in denen Vakuumentile für den Schutz des Tanks notwendig sind.

## **Antrag**

**6.8.2.5.1** Nach dem fünften Spiegelstrich einen neuen Spiegelstrich mit dem folgenden Wortlaut einfügen:

"– Berechnungsunterdruck (siehe Absatz 6.8.2.1.7);

Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**"1.6.3.x** Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Juli 2007 gemäß den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.5.1 bezüglich der Angabe des Berechnungsunterdrucks entsprechen, müssen bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.2, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2013 mit der Angabe «Vakuumentile» auf dem Tankschild oder auf dem Tank selbst versehen sein, wenn der Einsatz von Vakuumentilen von der zuständigen Behörde als notwendig erachtet wird."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Für Kesselwagen ist die gleiche Übergangsvorschrift, allerdings mit einer Frist bis zum 30. Juni 2015 vorzusehen.

Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

- 1.6.4.x** Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2007 gemäß den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.5.1 bezüglich der Angabe des Berechnungsunterdrucks entsprechen, müssen bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.2, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2012 mit der Angabe «Vakuumventile» auf dem Tankschild oder auf dem Tank selbst versehen sein, wenn der Einsatz von Vakuumventilen von der zuständigen Behörde als notwendig erachtet wird."

### **Begründung**

Die Anwender und die Vollzugsbehörden sollten in der Lage sein festzustellen, ob ein Tank mit Vakuumventilen ausgerüstet sein muss, um den Tank vor einem Versagen infolge eines negativen Innendrucks zu schützen. Die Information für die Feststellung dieses Sachverhalts sollte lesbar auf dem Tank (Tankschild) vorhanden sein.

Da für Tanks, die vor dem 1. Juli 2003 zugelassen wurden, die verwendeten Werte für den Berechnungsunterdruck von den Werten abweichen können, die im RID/ADR 2003 eingeführt wurden, ist es besser, den Ausdruck "Vakuumventile" auf dem Tankschild zu verwenden, wenn Vakuumventile für den Schutz des Tanks erforderlich sind.

Ob Vakuumventile für einen Tank notwendig sind, wird von dem von der zuständigen Behörde zugelassenen Sachverständigen entschieden. Bei der wiederkehrenden Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.2 wird die für diese Entscheidung notwendige Information zur Verfügung stehen.

**Sicherheit:** Durch klare Information wird das Fehlen zwingend vorgeschriebener Vakuumventile vermieden.

**Durchführbarkeit:** Keine Probleme zu erwarten. Bei neuen Tanks stehen Daten ohne weiteres zur Verfügung. Bei bestehenden Tanks entscheidet die zuständige Behörde auf der Grundlage der ursprünglichen Berechnungen und der zum Zeitpunkt der ersten Zulassung verwendeten Werte, ob Vakuumventile notwendig sind.

**Durchsetzbarkeit:** Keine Probleme zu erwarten. Die Angabe des Wertes des Berechnungsunterdrucks oder des Ausdrucks "Vakuumventile" auf dem Tankschild oder auf dem Tank selbst verdeutlichen den zwingenden Einsatz von Vakuumventilen.

**Ökonomische Aspekte:** Minimal. Bei neuen Tanks stellt die Aufschrift auf dem Tankschild oder auf dem Tank selbst einen kleinen zusätzlichen Aufwand dar. Während der Wasserdruckprüfung an bestehenden Tanks, bei der die maßgeblichen Werte zur Verfügung stehen, bringt die Einschätzung, ob die Angabe des Ausdruck "Vakuumventile" notwendig ist, und das Anbringen der Aufschrift auf dem Tankschild oder auf dem Tank selbst einen minimalen Aufwand mit sich.

---